



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service du sport Sspo
Amt für Sport SpA

Chemin des Mazots 2, 1701 Fribourg
T +41 26 305 12 62
sport@fr.ch , www.sportfr.ch

Freiburg, 23. August 2021

COVID 19 – Bewegungs- und Sportunterricht (1H – 11H, S2) ab 26. August 2021

Schulsport

1. Einleitung

Im Anschluss an die Erklärungen des Bundesrates informiert das kantonale Sportamt die Schuldirektionen und die bewegungs- und sportunterrichtenden Lehrpersonen der obligatorischen und postobligatorischen Schule darüber, unter welchen Bedingungen der Bewegungs- und Sportunterricht (BuS) ab dem 26. August 2021 unterrichtet werden kann.

2. Referenzen

- > Bundes- und Kantons-Verordnungen über die Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus
- > Hygiene und Abstandsregeln gemäss BAG;

3. Grundsätze

Der Bewegungs- und Sportunterricht (BuS) ist ein Schulfach, welches im Schuljahr 2021/22 auch wieder unterrichtet wird. Es liegt in der Verantwortung jeder Schule und ihrer bewegungs- und sportunterrichtenden Lehrpersonen, alle Anstrengungen zu unternehmen, um die drei BuS - Lektionen durchführen zu können. Durch das Führen, zum Beispiel, von Schülerlisten soll die Nachverfolgung der Personenkontakte garantiert werden. Der Unterricht erfordert Anpassungen in der Organisation des Unterrichts und in der Wahl der Sportdisziplinen und Aktivitäten, um den Richtlinien des BAG zu entsprechen.

4. Empfehlungen für den BuS-Unterricht für den 1. und 2. Zyklus, sowie für den 3. Zyklus

Der Regelunterricht in Bewegung und Sport kann in der Primarschule und auf Sekundarschulstufe 1 im Klassenverband durchgeführt werden. Es gibt keine Einschränkungen in der Wahl der Sportarten. Sportarten mit Kontakt können demnach praktiziert werden. Es besteht bei allen drei Zyklen keine Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler.

Für die Sportlehrpersonen: Der Unterricht kann ohne Masken tragen stattfinden. Die Lehrpersonen halten sich an die vom Staat herausgegebenen Empfehlungen

(<https://www.fr.ch/de/find/poa/news/coronavirus-staat-freiburg-personalinformation>)

Sportwochen oder Landschulwochen mit Übernachtungen können wieder durchgeführt werden. Siehe dazu die speziellen Empfehlungen des DOA.

5. Empfehlungen für den BuS-Unterricht für die Sekundarschulstufe 2

Für die Sekundarschulstufe 2 gelten die gleichen Empfehlungen wie für die obligatorische Schule (siehe Punkt 4).

6. Unterrichtsstandorte

- > Die Sporthallen sind offen und zugänglich für SuS und Lehrpersonen;
- > Die Sportanlagen im Freien sind offen und zugänglich für SuS und Lehrpersonen;
- > Die Umkleideräume sind offen und zugänglich für SuS und Lehrpersonen (Schutzkonzepte);
- > Die Duschen sind offen und zugänglich für SuS und Lehrpersonen (Schutzkonzepte);
- > Die Schulschwimmbäder sind offen und zugänglich für SuS und Lehrpersonen;
- > Wann immer möglich, sollte der BuS-Unterricht im Freien stattfinden;
- > Wenn die Verschiebung zwischen Klassenzimmer und Sportanlage zu lang ist, kann der BuS-Unterricht auf dem Pausenplatz oder bei schlechtem Wetter im Klassenzimmer oder anderen überdachten Gebäuden stattfinden, zum Beispiel nach dem Programm «Schule bewegt».

7. Hygienemassnahmen

Die Hygienemassnahmen des BAG bleiben aktuell und sind von allen SuS aller Schulstufen anzuwenden.

Garderoben und Duschen können benutzt werden, wenn ein Schutzkonzept vorhanden ist.

Die SuS müssen unter anderem vor dem Eintritt in die Garderobe und bevor sie die Turnhalle begehen, die Hände waschen / desinfizieren können. Wir empfehlen ihnen das Händewaschen / Händedesinfektion vor und nach dem Sporttreiben zu beaufsichtigen.

Umkleideräume und Duschen müssen tagsüber regelmässig gereinigt werden;

Es ist nicht nötig das Sportmaterial nach jedem Gebrauch zu reinigen. Wir empfehlen jedoch dies mindestens einmal die Woche zu tun.

8. Sicherheit

Die von den Kantonen erlassenen Richtlinien und Sicherheitsmassnahmen für die Sportdisziplinen bleiben jederzeit in Kraft (Vgl. kantonale Richtlinien).

Es ist wichtig, dem Unfallrisiko durch die Wahl besonders gut angepasster Übungen vorzubeugen.

8.1 Verhalten im Fall eines Unfalls

Die kantonalen Weisungen und Empfehlungen sowie die Erste Hilfe Verfahren bleiben in Kraft (Vgl. kantonale Weisungen).

9. Freiwilliger Schulsport

Der freiwillige Schulsport kann ohne Einschränkung in der Sportartenwahl und ohne Maskenpflicht in der obligatorischen Schule und Sekundarschulstufe 2 durchgeführt werden (siehe Pkt 4 + Pkt 5).